

Vertrag

zwischen dem
Katholischen Kindergarten St. Michael
Schulweg 3
93358 Train

vertreten durch **Frau Inge Auer**
(Leiterin des Kindergartens St. Michael)

und

Herrn und /oder Frau

.....
Namen + Vornamen

.....
Anschrift

.....
Telefon (privat)

.....
Telefon dienstlich

in der **Rechtsstellung zum Kind** als

Personensorgeberechtigte/r: Eltern/Elternteil/Vormund

sonstiger Erziehungsberechtigter unter einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten

über die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes

Name, Vorname

geboren am

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Religion

I. Aufnahmebedingungen

Betreuungskosten:

Das Bayerische Kabinett hat Ende 2018 beschlossen, daß der Kindergartenbesuch pro Kind und Monat ab April 2019 mit monatlich 100 Euro bezuschusst wird. **Somit entstehen Ihnen für den Besuch in unserem Kindergarten keine Betreuungskosten.**

Auf Wunsch kann das Kind im Kindergarten an unserer freiwilligen Getränkeaktion teilnehmen. (In der warmen Jahreszeit Saftschorle und/oder Mineralwasser. In den kälteren Monaten warme Getränke: Kaba, Milch, Tee).

Die monatliche Gebühr hierfür beträgt 3,00 € und kann jeweils am Monatsanfang aufgenommen oder beendet werden. Bitte den Betrag bar in der jeweiligen Gruppe entrichten.

Betreuungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeiten können Sie Ihren persönlichen Betreuungsbedarf festlegen.

II. Betreuungsrahmen

Aufnahmetag – vereinbarte Betreuungszeit:

Das Kind wird ab demin den Kindergarten aufgenommen.

Die vereinbarte **Betreuungs- bzw. Nutzungszeit** verteilt sich wie folgt:

Anwesenheit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von ... bis ...					

Dies entspricht einer Nutzungszeit von..... Stunden.

Die **Betreuungszeit** wird beim Anmeldegespräch mit dem Buchungsbeleg festgestellt.

Bringen und Abholen des Kindes – Aufsichtspflicht – Bestimmung der Begleitperson

Der Kindergarten übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet bei der Verabschiedung durch das Personal. Das Kind wird täglich von der Einrichtung abgeholt von:

.....
Die Eltern sind für das Kind auf dem Wege zur und von der Einrichtung aufsichtspflichtig. Falls andere Personen und Geschwister ab 12 Jahre das Kind bringen/und oder abholen dürfen, sind diese im Folgenden als hierzu berechtigt zu benennen:
.....

Die Eltern informieren die Einrichtung, wenn eine andere Person kurzfristig einspringt.

Meldung der Abwesenheit des Kindes

Die Eltern melden der Einrichtung frühzeitig die Abwesenheit des Kindes wegen

- Urlaub
- Erkrankung
- sonstige Gründe (z.b. Familienfeier, Kuraufenthalt, Urlaub)

Schließzeiten der Einrichtung – Bedarfsmeldung in reduzierten Betriebszeiten

Die Einrichtung schließt ihren Betrieb jedes Jahr an ca. 25 bis 30 Tagen

(Die genauen Schließzeiten werden den Eltern frühzeitig im Herbst schriftlich mitgeteilt.)

Während der Schulferien-Zeiten kann der Kindergarten Gruppen zusammenlegen

III. Sorge um die Gesundheit des Kindes und der Gemeinschaft

Unfallversicherung des Kindes – Wegeunfälle

Das Kind ist auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindergarten und während seines Besuchs gesetzlich unfallversichert. Die Einrichtung hat jeden (Wege-)Unfall des Kindes dem Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) zu melden.

Die Eltern melden der Einrichtung unverzüglich jeden Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung erleidet. Umwege sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Krankheit des Kindes

1. Das Kind leidet an folgender chronischer Erkrankung:

Der Kindergarten hat dieser durch folgende Behandlungsweisen Rechnung zu tragen:

Verabreichung von Medikamenten nach folgendem Einnahmeplan:

.....
 Vermeidung von bestimmten Speisen und Getränken:
.....

Arztbesuch, wenn die Eltern /Großeltern nicht erreichbar sind, bei folgenden Vorkommnissen:
.....

2. Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein gewisser Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen, bis durch **Vorlage eines ärztlichen Attestes** der Nachweis erbracht wird, daß keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Das Kind hat in früheren Jahren an **einer** schwerwiegenden, länger andauernden Krankheit gelitten (z.b. Gehirnhautentzündung, schwere Herzerkrankung, Leukämie):

.....

Das Kind erhält eine Förderung bzw. Therapie durch folgende(n) Fachdienst:

.....

Verhalten der Einrichtung in Notfällen – Zusammenarbeit mit Ärzten

Für den Fall, daß das **Kind** während des Kindergartenbesuches **erkrankt** oder einen **Unfall** erleidet, sind unverzüglich die Eltern zu benachrichtigen.

Telefonnummer privat:

Telefonnummer in der Arbeit:

Telefonnummer von Großeltern, falls gewünscht und erreichbar:

Ist im Notfall keine der benachrichtigenden Personen zu erreichen, oder ist das Kind wegen Gefahr in Verzug sofort einer ärztlichen Behandlung zuzuführen, ist das Personal berechtigt und verpflichtet, einen **Arzt** zu **konsultieren** und die für die ärztliche Untersuchung erforderlichen Angaben über das Kind und seine Eltern zu machen.

Die Eltern geben hierzu an:

Das Kind ist gesetzlich privat krankenversichert bei der Krankenkasse:

.....

Name, Anschrift

Vater/ Mutter
(Name des Elternteils, bei dem das Kind mitversichert ist.)

Das Kind ist in regelmäßiger ärztlicher Behandlung bei

Dr.
(Name, Anschrift und Telefon des Arztes)

Wurde im Notfall ohne Wissen der Eltern ein Arzt konsultiert, werden die Eltern oder die abholberechtigte Begleitperson spätestens bei Abholung des Kindes davon unterrichtet.

Schutz-Maßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen – Infektionsschutz-Gesetz

Treten übertragbare Infektionen im Umfeld der Einrichtung auf, gilt § 34 IfSG.
Nähere Informationen enthält das Eltern-Info-Blatt zum IfSG (siehe Anlage)

Bei Rückkehr in die Einrichtung bitte ärztliches Attest vorlegen.

IV. Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Eltern

Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Förderung und Pflege des Kindes

Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Personal und Eltern bei dessen Förderung und Pflege partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Die Eltern **willigen ein/nicht** ein, daß die jeweilige Fachkraft, die mit ihnen das Gespräch führt, neue Informationen über das Kind und seine Familie an Kolleginnen und Kollegen, die mit dem Kind zugleich befasst sind, weitergibt.

Sorge- und Familienverhältnisse

Sorgeberechtigte des Kindes sind außer dem/der Vertragspartner folgende Personen:

.....

Das Kind wächst allein/mit Geschwister(n) auf.

Die Geschwister sind geboren in den Jahren,,,

Sorge- und Umgangausübung durch den Elternteil, der vom Kind getrennt lebt

Die Person, in deren Obhut sich das Kind in Vollzeit befindet und die nicht zugleich Vormund des Kindes ist, versichert, sich mit den Sorgeberechtigten des Kindes bei der Auswahl der Einrichtung abgestimmt zu haben.

Von der Ausübung des Kontakts des Kindes mit seiner Herkunftsfamilie ist der Kindergarten **nicht betroffen/betroffen**.

Das Kind wird von seinem Vater und/oder Mutter zu folgenden Zeiten abgeholt:

.....

Elternbeteiligung an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung

Träger und Fachkräfte sind gesetzlich verpflichtet, die Eltern an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen. Diese Beteiligung wird durch den Elternbeirat sichergestellt.

Wahlberechtigt und als Elternvertreter wählbar sind alle Eltern, die zugleich sorgeberechtigt sind. Der Elternbeirat wird jedes Jahr aus der Mitte der Elternschaft bis spätestens Anfang November neu gewählt.

„Schnuppertag“

Für neuangemeldete Kinder besteht die Möglichkeit, einen Schnuppertag zu absolvieren. Bei der Terminierung dieses Probetages bitten wir um eine telefonische Vereinbarung mit der jeweiligen Gruppenerzieherin.

(Das durch den Aufnahmevertrag begründete Bildungs- und Betreuungsverhältnis schließt eine „Schnupperphase“ des Kindes mit ein.)

Gruppenzusammensetzung:

Damit die einzelnen Gruppen des Kindergartens alters- und geschlechtsgemischt, sowie auch zahlenmäßig ausgewogen besetzt werden können, besteht kein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf eine bestimmte Gruppe, wenn die zeitlichen Vorgaben durch den Buchungsbeleg erfüllt sind.

Elternmitarbeit in der Einrichtung

Das Fachpersonal greift bei Bedarf das Fachwissen sowie berufliche Ressourcen und Netzwerke von Eltern auf und binden Eltern auch in die Projekt- und Bildungsarbeit mit den Kindern zu bestimmten Themen ein.

.....

.....

(Name, Vorname, Ausbildung, Tätigkeit, Hobbys oder bestimmte Begabungen
Diese Angaben sind freiwillig!)

Bei Mitarbeit und Hospitation sind Eltern verpflichtet, über jene Informationen, die sie über andere Kinder und deren Familien erfahren, nach außen hin **Verschwiegenheit** zu wahren.

Einwilligungserklärung

in die Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen der Einschulung des Kindes

Grundschulen sind angehalten, Kindertageseinrichtungen an der Entscheidung der Frage, ob Kinder im schulpflichtigen Alter eingeschult werden sollen, zu beteiligen.

Grund dafür ist, daß das Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen jedes betreute Kind sehr gut kennt, weil es über mehrere Jahre hinweg seine Entwicklung beobachtet und begleitet hat. Seitens der Kindergarteneinrichtung können daher ergänzende Einschätzungen darüber eingebracht werden, ob ein Kind die nötige Schulreife besitzt, und falls ja, welche Unterstützung es möglicherweise in der Schule in der Anfangszeit benötigt.

Durch eine entsprechende Mitwirkung im Einschulungsverfahren kann die Kontinuität in der Erziehung und Bildung des Kindes gewährleistet werden, wenn es vom Kindergarten in die Schule wechselt.

Die Kindertageseinrichtung wird dabei Sozialdaten des Kindes übermitteln, nämlich

- Name
- Angaben über den aktuellen Entwicklungsstand und individuelle Förderbedürfnisse.

Hierfür wird die Einwilligung der Eltern benötigt (§65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII*.
Für den Fall der Einwilligung wird das Gespräch mit der Schule zuvor mit den Eltern abgestimmt.

Hiermit willige ich ein, daß der Kindergarten St. Michael in Train
an die Grundschule Train die genannten Daten über mein
Kindübermitteln darf,
soweit dies für die Entscheidung über seine Einschulung erforderlich ist.

.....den.....

(Ort) (Datum) (Unterschrift eines Sorgeberechtigten)

*) Aches Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

V. Schlussbestimmungen

Erstellen und Verbreiten von Foto- und Filmaufnahmen

Das Verbreiten und öffentliche Ausstellen von Aufnahmen, auf denen Personen allein oder in der Gruppe abgebildet sind, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der jeweils abgebildeten Person zulässig.

Der Kindergarten verbreitet Informationen über ihr Leistungsangebot und ihre Arbeit mit Kindern, um sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Foto- und Filmaufnahmen auf denen Kinder, Fachkräfte und Eltern in verschiedenen Aktionen abgebildet sind, spielen hierbei eine zentrale Rolle.

Die Eltern **willigen ein/nicht ein** in das Verbreiten von Aufnahmen, auf denen auch ihr Kind bzw. sie selbst zu sehen sind, für folgende Zwecke – auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses – unter dem Vorbehalt ein, daß keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden.

- Verwendung von Foto-/Dia-Aufnahmen, die das Personal erstellt für Druck-Erzeugnisse (z.B. Einrichtungskonzeption, Chroniken, Festzeitschriften.)

ja nein

- Vorführung von Dia-Aufnahmen, die das Personal erstellt, auf Elternabende, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit (z. B. Pfarrversammlung.)

ja nein

- Veröffentlichung von Foto-Aufnahmen, die das Personal oder ein Pressevertreter erstellt, in lokalen Presseberichten über die Einrichtung.

ja nein

In allen anderen Fällen wird bei Bedarf eine gesonderte Einwilligung der Eltern eingeholt.

Den Eltern ist das Fotografieren und filmen nur auf Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) und nur mit Einschränkungen gestattet, daß nämlich die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und aufgestellt werden.

Eltern können ihre Fotos in der Einrichtung (z.b. für Nachbestellungen) auslegen bzw. ausstellen, sofern keine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden und kein Widerspruch vorliegt.

Ausflüge und Exkursionen

Die Eltern **willigen ein/nicht ein**, daß ihr Kind bei Ausflügen (z. B. Wanderungen, Schulanfängerflug) oder Exkursionen des Kindergartens ohne Sorgeberechtigten teilnehmen darf.

ja nein

Fachgespräche mit therapeutischen Einrichtungen

Jedes Kind durchläuft seine Entwicklungsphasen in unterschiedlichen Zeitspannen und Intensitäten. Ab und zu braucht das Kind dabei therapeutische Unterstützung durch Fachdienste. (Logopädie, Ergotherapie, Frühförderung)

Sowohl für den Kindergarten, als auch die therapeutische Einrichtung ist in diesem Zusammenhang eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit sehr wichtig, damit jede Einrichtung dort unterstützen kann, wo es für das Kind und seine weitere Entwicklung am förderlichsten ist.

Ich **willige ein**, daß der Kindergarten zu dem Fachdienst Kontakt aufnimmt, in dessen Behandlung sich mein Kind befindet.

Ja Nein

Wahrung des Sozialgeheimnisses

Die Einrichtung sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und dessen Sozialvorschriften einzuhalten.

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Kündigung durch die Erziehungsberechtigten:

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Kündigung durch den Kindergarten:

Der Kindergarten kann seine Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher angehalten, für den regelmäßigen Kindergartenbesuch Sorge zu tragen.

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchiger Frist vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es:

- innerhalb der letzten beiden Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat.
- Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen die Kindergartenordnung. (Wenn das Kind wiederholt zu spät, oder gar nicht vom Kindergarten abgeholt wird.)
- Wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht möglich erscheint.
- Wenn ein Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen.
- Wenn die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zu leistende Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben.

